

30. Sep. 1939

120

Grundgehalt bzw. Monatsbetrag der Versorgungsbezüge		Höhe der innerhalb des Dreimonatszeitraums (§41) liegenden beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Erläuterung auf der Rückseite	Besonders erforderliche Angaben
am 1. ===== 19..... (zu Beginn des zugrunde gelegten Dreimonatszeitraums § 41)			
Bezeichnung	Betrag RM		
5		6	7
Vergütung, monatlich			
Grundgehalt (Gruppe ===== Stufe =====)		Insgesamt	1. Leistungen aus Kranken- oder Unfallversicherungen oder Sterbefällen.
einschl. Kinderzuschlag	139,-	1) 235,- RM	keine
Ruhegehaltsfähige Zulage			
Zusammen	139,-		
oder Monatsbetrag des Wartegelds (Stufe = gehört; Witwen- oder Waisen- oder Frauen- und Männerzuschlag =	=====		2. Leistungen aus Lebensversicherungen (beim Ableben)
Rückzahlungsbetrag auf Grund der G.R.D.	=====		keine
verbleibt	139,-		
Davon 1/7	=====		
			3. Uebersteigt der zuletzt von der Steuerbehörde fest- gesetzte Einheitswert des Vermögens die Freigrenze der Vermögenssteuer? nein - ja
			4. Uebersteigt (bei nicht im Reichsdienst beschäftigten oder wiederbeschäftigten Antragsberechtigten) das aus landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger beruf- licher Tätigkeit herrührende Einkommen 50 v. H. der Wartestands- oder Ruhestandsbezüge? nein - ja
			5. Ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten gemäß § 53 tatsächlich geltend gemacht werden.
			6. Werden Aufwendungen von dritter Seite über- nommen? nein - ja Bejahenden Falles in welcher Höhe? ./. .
			7. Hat die verstorbene Person einem Begräbnis- oder Feuerbestattungsverein angehört? nein - ja Be- jahenden Falles, welche Leistungen hat der Verein übernommen? keine
			8. Besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen.
			Geringes Einkommen als Lohn- angestellter.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Festgestellt:

Regierungsinspektor a.D.

(Name, Amtsbezeichnung)

Rom - Roma (6) den 14. März 1940

siehe Antrag vom 14. März 1940.

(Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Amtsbezeichnung)

1) Bei Anträgen auf Gewährung von Beihilfen für Heilstättenbehandlung und Bädereisen sind lediglich die aus diesem Anlaß entstandenen beihilfefähigen Gesamtkosten — nicht auch Kosten für etwa vorausgegangene Krankheiten — anzugeben.

Wegen Anrechnung von Beträgen siehe Spalte 7.